

27.05.98

Antrag
des Landes Hessen

**Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von
Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten
(Energieverbrauchshöchstwertverordnung - EnVHV)**

Punkt 58 der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Der Bundesrat möge - anstelle von Ziffer 1 der Drucksache 358/1/98 - der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zustimmen:

Zu § 5

In § 5 sind die Überschrift und Absatz 1 wie folgt zu fassen und Absatz 2 - neu - einzufügen:

” § 5

Befugnisse der zuständigen Behörden

- (1) Stellen die zuständigen Behörden fest, daß die CE-Kennzeichnung bei Kühlgeräten nicht angebracht ist, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder den Vertrieb der betreffenden Geräte einzuschränken oder zu unterbinden oder um zu gewährleisten, daß die Geräte vom Markt genommen werden. Diese Maßnahmen können gegen jeden gerichtet werden, der die Geräte in Verkehr bringt oder vertreibt.
- (2) Stellen die zuständigen Behörden fest, daß die CE-Kennzeichnung bei Kühlgeräten unberechtigterweise angebracht worden ist, ist der Hersteller oder einer der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Genannten verpflichtet, die betreffenden Geräte unverzüglich wieder mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang zu bringen.”

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 - neu -

Begründung:

Absatz 1 stellt für die zuständigen Behörden klar, daß diese bei fehlender Anbringung einer CE-Kennzeichnung die Möglichkeit haben, auch gegen denjenigen vorzugehen, der die Kühlgeräte vertreibt. Das bedeutet, daß die Behörden im Regelfall gegenüber dem vor Ort ansässigen Händler einschreiten können und nicht darauf angewiesen sind, Maßnahmen gegen denjenigen zu ergreifen, der die Geräte außerhalb des örtlichen Wirkungskreises der Behörden in Verkehr bringt.

Absatz 2 - neu - regelt das Vorgehen bei unberechtigtem Anbringen der CE-Kennzeichnung.